Artikel VII

Schriftlich, mündlich oder anderweitig betriebene Propaganda oder Agitation, die darauf hinausgeht, militärischen und nationalsozialistischen Geist oder derartige Einrichtungen zu erhalten, wieder ins Leben zu rufen oder zu fördern oder die die Verherrlichung des Krieges zum Gegenstand hat, ist verboten.

Artikel VIII

Wer irgendeiner Bestimmung dieses Gesetjes zuwiderhandelt, setjt sich strafrechtlicher Verfolgung aus.

Artikel IX

Dieses Gesetj tritt am 1. Dezember 1945 in Kraft.

Bemerkung: Dieses Gesetj findet zeitweilig hinsichtlich des Tragens der Uniform und in bezug auf Disziplin keine Anwendung auf gewisse ehemalige Angehörige der deutschen Wehrmacht, die auf ihre endgültige Entlassung aus der Wehrmacht warten, sowie auf solche, die mit Kenntnis des Kontrollrates für die alliierten Zonenbefehlshaber oder in deren Aufträge tätig sind.

Ausgefertigt in Berlin, den 30. November 1945.

gez. G. Shukow,

gez. Joseph T. McNarney,

Marschall der Sowjetunion.

General.

gez. B. L. Montgomery,

gez. P. Koenig,

Feldmarschall.

Armeekorpsgeneral.

Alliierte Kontrollbehörde — Kontrollrat

Gesetz Nr. 9

Beschlagnahme und Kontrolle des Vermögens der I. G. Farbenindustrie AG.

Um jede künftige Bedrohung seiner Nachbarn oder des Weltfriedens durch Deutschland unmöglich zu machen und mit Rücksicht auf die Tat-Sache, daß die I.G. Farbenindustrie AG. sich wissentlich und in hervorragendem Maße mit dem Ausbau und der Erhaltung des deutschen Kriegspotentials befaßt hat, erläßt der Kontrollrat das folgende Gesetj:

Artikel 1

Die gesamten in Deutschland gelegenen industriellen Anlagen, Vermögen und Vermögensbestandteile jeglicher Art, die am 8. Mai 1945 oder nach diesem Zeitpunkt im Eigentum oder unter der Kontrolle der I.G. Farbenindustrie AG. standen, sind hiermit beschlagnahmt, und alle diesbezüglichen Rechte gehen auf den Kontrollrat über.